



Einleitung

Die folgende Darstellung fasst die Arbeit der Pfarrervertretung zusammen und ist anhand von Fragen gegliedert, um einen schnellen Überblick zu ermöglichen.

Die angegebenen Paragraphen beziehen sich immer auf das Pfarrervertretungsgesetz (RS 640). Weitere Informationen finden sie unter: www.pfarrervertretung-wuerttemberg.de

Inhalt:

- Was ist die Pfarrervertretung?
- Wen vertritt die Pfarrervertretung?
- Wer gehört zur Pfarrervertretung?
- Was ist die Aufgabe der Wahl- und Kontaktpersonen?
- Was ist der Unterschied zwischen Pfarrervertretung und Pfarrverein?
- Was sind die Aufgaben der Pfarrervertretung?
- In welchen Bereichen kann die Pfarrervertretung mitwirken?
- Wie kann die Pfarrervertretung mitwirken?
- Wie kann die Pfarrervertretung neue Impulse einbringen?
- Wo sind die Grenzen der Mitwirkung?
- Wie kann die Pfarrervertretung beraten?
- Wie läuft eine Beratung ab?
- Wo sind die Grenzen der Beratung?

- Was ist die Pfarrervertretung?

Die Pfarrervertretung vertritt die Interessen aller Pfarrerrinnen und Pfarrer. Die Aufgaben der Pfarrervertretung sind im Pfarrervertretungsgesetz (RS 640) festgehalten.

- Wen vertritt die Pfarrervertretung?

Zuständig ist die Pfarrervertretung für alle Pfarrerrinnen und Pfarrer der ev. Landeskirche in Württemberg, d.h. für Vikarinnen und Vikare ebenso wie für Pfarrer/innen im Ruhestand, im Wartestand oder im Ehrenamt, und auch für Dekane/Dekaninnen.

- Wer gehört zur Pfarrervertretung?

Die Pfarrervertretung besteht aus neun Mitgliedern. Davon sind zwei Vertreter der unständigen Pfarrerrinnen und Pfarrer und ein Vertreter des Pfarrvereins. Die sechs übrigen Vertreter werden von den Wahl- und Kontaktpersonen in freier, allgemeiner und geheimer Wahl auf sechs Jahre gewählt.

Die Pfarrervertretung trifft sich durchschnittlich alle drei Wochen zu einer Sitzung.

- Was ist die Aufgabe der Wahl- und Kontaktpersonen?

Die Wahl- und Kontaktpersonen werden in ihrem Kirchenbezirk auf sechs Jahre gewählt. Sie treffen sich jährlich zu einer Regionalversammlung, in der sie den Tätigkeitsbericht des Vorstandes entgegennehmen. Aufgabe der Wahl- und Kontaktpersonen ist es, diese Informationen an die Pfarrerschaft in ihrem Kirchenbezirk weiterzugeben (§ 6 Abs. 5) und der Pfarrervertretung von aktuellen Problemlagen aus ihren Kirchenbezirken zu berichten.

- Was ist der Unterschied zwischen Pfarrervertretung und Pfarrverein?



Der Unterschied zwischen Pfarrervertretung und Pfarrverein liegt darin, dass der Pfarrverein ein Berufsverband ist, dem man beitreten muss und der sich um berufspolitische Themen kümmert (Lobbyarbeit). Dagegen ist die Pfarrervertretung die gesetzlich verankerte Interessenvertretung der Pfarrerschaft, deren Aufgabe eher der eines Betriebs- bzw. Personalrates gleicht. Pfarrverein und Pfarrervertretung arbeiten eng miteinander zusammen, indem sie gegenseitig Vertreter in die Führungsgremien entsenden.

- Was sind die Aufgaben der Pfarrervertretung?

Die PfV hat zwei Arbeitsfelder:

1. Mitwirkung bei dienstrechtlichen Regelungen (vgl. §16 Pfarrervertretungsgesetz)
2. Beratung von Pfarrerinnen und Pfarrern (§15 Abs.2)

- In welchen Bereichen kann die Pfarrervertretung mitwirken?

Die Pfarrervertretung hat die Aufgabe, bei dienstrechtlichen Regelungen mitzuwirken, wenn es sich um Gesetze oder Regelungen handelt, die das Dienstverhältnis, die Besoldung, Vergütung, Versorgung, Aus- und Fortbildung und die sozialen Belange der PfarrerInnen betreffen.

Darüber hinaus wird die Pfarrervertretung auch bei Entscheidungen der Kirchenleitung über Grundsätze der Personal- und Stellenplanung beteiligt (z.B. geschehen beim PfarrPlan).

- Wie kann die Pfarrervertretung mitwirken?

Die Beteiligung der Pfarrervertretung findet auf der Ebene der Vorbereitung von Gesetzen und Regelungen statt, also auf der Ebene des Oberkirchenrats (§ 17). Die Pfarrervertretung bekommt Entwürfe obengenannter Regelungen vorgelegt und muss innerhalb von 6 Wochen schriftlich dazu Stellung nehmen. Häufig werden die Vorschläge der Pfarrervertretung ganz oder teilweise aufgenommen.

Wenn der Oberkirchenrat die Stellungnahme der Pfarrervertretung nicht aufgreift, muss eine zweite Anhörungsrunde stattfinden. Danach entscheidet der Oberkirchenrat. Die abweichende Stellungnahme der Pfarrervertretung legt der OKR bei Gesetzesvorhaben dann den befassten synodalen Organen als Material vor.

Neben diesem schriftlichen Rückmeldeverfahren führt die Pfarrervertretung auch Gespräche mit den verantwortlichen VertreterInnen des OKR. Dabei können die jeweiligen Positionen geklärt und gelegentlich Lösungen gefunden werden.

- Wie kann die Pfarrervertretung neue Impulse einbringen?

Die Pfarrervertretung hat die Möglichkeit Initiativanträge zu stellen, wenn aus Sicht der Pfarrervertretung in dienstrechtlichen Angelegenheiten Änderungsbedarf herrscht. Häufig finden Anregungen der Wahl- und Kontaktpersonen so ihren Niederschlag. Der OKR ist



verpflichtet, diese Anträge zu bearbeiten.

- **Wo sind die Grenzen der Mitwirkung?**

Die Mitwirkungsrechte der PfV sind deutlich begrenzter als z.B. die der Mitarbeitervertretung. Wenn der OKR nach der zweiten Anhörungsrunde die Stellungnahme der PfV nicht aufgreifen will, so hat die PfV keine Einflussmöglichkeiten mehr. Dasselbe gilt im Bereich der Synode: Sobald Gesetzesvorlagen die Landessynode oder deren Ausschüsse erreicht haben, hat die PfV kein Recht mehr, sich Gehör zu verschaffen. Sie ist dann auf den guten Willen der verantwortlichen Synodalmitglieder angewiesen.

- **Wie kann die Pfarrervertretung beraten?**

Die Pfarrervertretung kann Kolleginnen und Kollegen bei verschiedensten dienstrechtlichen Fragen oder Konflikten beraten, begleiten und vertreten. Sie darf dies aber nur tun, wenn die oder der Betreffende sich direkt an ein Mitglied der Pfarrervertretung wendet, also nur auf Antrag. Dieser sollte möglichst frühzeitig erfolgen, bevor eigene Schritte, die zu dienstrechtlichen Konsequenzen führen können, unternommen werden. Denn die Pfarrervertretung wird in Personalangelegenheiten nicht von sich aus aktiv, es sei denn, es handelt sich um Vorgänge von allgemeinem Interesse.

- **Wie läuft eine Beratung ab?**

Die betroffene Person meldet sich bei einem Mitglied der Pfarrervertretung. In diesem Gespräch wird geklärt, ob eine Beratung per Telefon oder E-Mail ausreichend ist oder ob weitere Schritte erforderlich sind, wie die Begleitung zu einem Gespräch beim Oberkirchenrat oder gar die Begleitung als Rechtsbeistand vor dem Kirchlichen Verwaltungsgericht.

Dabei kann die Pfarrervertretung auf Antrag auch den Schriftverkehr mit dem Oberkirchenrat oder anderen Dienststellen der Landeskirche sichten, Gesprächsnotizen anfertigen oder beim Verfassen von z.B. Stellungnahmen zu Beurteilungen oder Ähnlichem beraten. Das Notwendige wird im Einzelfall zu klären sein.

- **Wo sind die Grenzen der Beratung?**

Die Pfarrervertretung hat nicht das Recht, bei Gesprächen mit Dekan/in oder Kirchengemeinderat zu begleiten. Dieses Recht besteht nur auf der Ebene des Oberkirchenrats, wo das Hinzuziehen einer Vertrauensperson vorgesehen ist. Allerdings ist auch auf der unteren oder mittleren Ebene unter Umständen eine Begleitung möglich, wenn alle Beteiligten einverstanden sind.

Nicht leisten kann die Pfarrervertretung eine umfassende Beratung vor Ort im Sinne von Gemeindeberatung oder Supervision. Die Beratung beschränkt sich in der Regel auf dienstrechtliche Fragen. Außerdem ist die Pfarrervertretung nicht zuständig für

**vermögensrechtliche Fragen, wie z.B. die Berechnung des Ruhegehalts.**

- Was sind typische Fragestellungen?

Die dienstrechtlichen Fragestellungen und Probleme reichen von der Beurteilung im Vorbereitungsdienst über Fragen nach Konsequenzen von Trennung und Scheidung bis hin zu gravierenden Konflikten in der Gemeinde und zu Disziplinarverfahren. Häufig geht es um Pfarrhausfragen, um Bewerbung und Versetzung, um Beurlaubung und um die jeweiligen rechtlichen und finanziellen Rahmenbedingungen dabei.

Johannes Unz